

# **Geschäftsordnung der LAGEN**

## **Landesarbeitsgemeinschaft der Einrichtungen für Frauen- und Geschlechterforschung in Niedersachsen**

### **Präambel**

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Einrichtungen für Frauen- und Geschlechterforschung in Niedersachsen (LAGEN) ist ein sich dynamisch entwickelnder Verbund von Einrichtungen der Frauen- und Geschlechterforschung sowie einer Reihe von assoziierten Mitgliedern, die sich der LAGEN verbunden fühlen. Die LAGEN wurde im Dezember 2007 gegründet. Sie verfügt derzeit über acht Mitgliedseinrichtungen. Der Anhang zur Geschäftsordnung listet die jeweils aktuellen Mitgliedseinrichtungen auf.

### **Ziele der LAGEN**

Die LAGEN verfolgt als hauptsächliche Ziele:

- die Stärkung, Weiterentwicklung und Vernetzung der Einrichtungen der Frauen- und Geschlechterforschung in Niedersachsen sowie die Unterstützung und Entwicklung neuer Einrichtungen in Niedersachsen
- die Weiterentwicklung und Institutionalisierung der Gender Studies in Niedersachsen auch in den Bereichen, die an den jeweiligen Einrichtungen noch nicht ausreichend verankert sind
- die Unterstützung wissenschaftlicher Karrieren in den Gender Studies zum Beispiel durch die Fortführung des Interdisziplinären Niedersächsischen Doktorand\_innentags Gender Studies
- die Organisation von Netzwerktreffen und Veranstaltungen zu Themen der Gender Studies zum Beispiel durch die LAGEN-Jahreskonferenz als zentrale wissenschaftliche Veranstaltung des LAGEN-Netzwerks
- die Entwicklung einer abgestimmten wissenschaftspolitischen Interessenvertretung, die auch den gegenseitigen Informationsaustausch mit Vertreter\_innen der LNHF (Landeskonferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter) einschließt
- die Vertretung und Sichtbarmachung der LAGEN nach außen.

---

### **§ 1 Struktur**

Die LAGEN hat sich historisch als ein Verbund der Einrichtungen der Frauen- und Geschlechterforschung in Niedersachsen entwickelt. Darüber hinaus können Einzelpersonen, die wissenschaftlich im Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung tätig sind, eine assoziierte Mitgliedschaft begründen (vgl. § 2). Die Koordination des LAGEN-Netzwerks und die Geschäftsführung erfolgt durch die Koordinationsstelle (vgl. § 8).

---

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Die LAGEN besitzt grundsätzlich zwei Formen der Mitgliedschaft: eine institutionelle Mitgliedschaft und eine individuelle Mitgliedschaft.

Beide Formen der Mitgliedschaft können auch über eine assoziierte Mitgliedschaft realisiert werden. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen eine Sondermitgliedschaft begründet werden. Alle Mitglieder der LAGEN sind Teil der Mitgliederversammlung (vgl. § 6).

### **(1) Institutionelle Mitgliedschaft**

Die institutionelle Mitgliedschaft steht grundsätzlich Einrichtungen der Frauen- und Geschlechterforschung in Niedersachsen offen. Die institutionelle Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung der Institution, durch Austritt oder durch Ausschluss aus der LAGEN.

### **(2) Assoziierte institutionelle Mitgliedschaft**

Eine assoziierte institutionelle Mitgliedschaft kann von Einrichtungen in Niedersachsen begründet werden, die nicht per Name und Auftrag Frauen- und Geschlechterforschung betreiben, aber überzeugend nachweisen können, dass sie sich seit längerem im Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung engagieren, bspw. durch entsprechende Forschungsprojekte, Veranstaltungsformate oder Ausschreibungen für Nachwuchswissenschaftler\_innen. Die assoziierte institutionelle Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung der Institution, durch Austritt oder durch Ausschluss aus der LAGEN.

### **(3) Individuelle Mitgliedschaft**

Die individuelle Mitgliedschaft richtet sich an Einzelpersonen, die eine individuelle Mitgliedschaft begründen möchten, um sich als Einzelperson noch stärker in die LAGEN einzubringen. Die Mitgliedschaft einer Einzelperson erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus der LAGEN. Sie kann auf Antrag des Mitglieds in eine assoziierte individuelle Mitgliedschaft (vgl. Artikel 4) übergehen, wenn die institutionelle Anbindung an eine LAGEN-Mitgliedseinrichtung nicht mehr gegeben ist.

### **(4) Assoziierte individuelle Mitgliedschaft**

Die assoziierte individuelle Mitgliedschaft steht allen in der Frauen- und Geschlechterforschung aktiven Einzelpersonen offen, die über keine Anbindung an eine der LAGEN-Mitgliedseinrichtungen in Niedersachsen (vgl. Anhang zur Geschäftsordnung) verfügen. Die assoziierte Mitgliedschaft einer Einzelperson erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus der LAGEN. Die Mitgliedschaft kann auf Wunsch des Mitglieds aber auch dann fortgeführt werden, wenn die institutionelle Anbindung an eine wissenschaftliche Einrichtung in Niedersachsen nicht mehr gegeben ist. Insbesondere die ehemaligen Maria-Goeppert-Mayer-(MGM)-Professor\_innen sollen auf diese Weise dem LAGEN-Netzwerk erhalten bleiben.

### **(5) Sondermitgliedschaft**

Die Sondermitgliedschaft ist eine Form der Mitgliedschaft für Mitglieder der Gemeinsamen Kommission der LAGEN. Sie greift in Fällen, in denen aufgrund struktureller Veränderungen eine Anbindung einer Einzelperson, die aktiv in der LAGEN mitgearbeitet hat, an die ursprüngliche Mitgliedseinrichtung nicht mehr gegeben ist oder sich verändert. Sondermitglieder sind stimmberechtigt. Über die Sondermitgliedschaft entscheidet die Gemeinsame Kommission der LAGEN auf Antrag des entsprechenden Mitglieds. Für die Entscheidung ist eine Zweidrittel-Mehrheit nötig.

### **Beantragung einer Mitgliedschaft**

Alle Formen der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Sondermitgliedschaft müssen bei der Gemeinsamen Kommission der LAGEN (vgl. § 5) formlos schriftlich beantragt und begründet werden. Anträge auf Mitgliedschaft können jederzeit bei der Koordinationsstelle eingereicht

werden, die diese an die Gemeinsame Kommission weiterleitet. Sondermitglieder werden von der Gemeinsamen Kommission der LAGEN per Abstimmungsverfahren direkt benannt.

---

### **§ 3 Organe**

Die Organe der LAGEN sind:

- a) Sprecher\_innen der LAGEN
  - b) Gemeinsame Kommission der LAGEN
  - c) Mitgliederversammlung der LAGEN
  - d) Arbeitsgruppen, sofern die Gemeinsame Kommission der LAGEN diese einrichtet.
- 

### **§ 4 Sprecher\_innen**

(1) Die LAGEN hat zwei gewählte Sprecher\_innen: der\_die Sprecher\_in der LAGEN und der\_die stellvertretende Sprecher\_in der LAGEN. Ein\_e Sprecher\_in muss, der\_die andere sollte zur Gruppe der Professor\_innen gehören. Beide Sprecher\_innen müssen LAGEN-Mitgliedereinrichtungen in Niedersachsen angehören (vgl. Anhang zur Geschäftsordnung).

(2) Die Sprecher\_innen werden durch den\_die wissenschaftliche\_n Mitarbeiter\_in der Koordinationsstelle unterstützt. Die Sprecher\_innen sind Mitglieder der Gemeinsamen Kommission der LAGEN (vgl. § 5). Sie repräsentieren die LAGEN gegenüber der deutschsprachigen und internationalen Frauen- und Geschlechterforschung sowie bei wissenschaftspolitischen Interventionen. Sie leiten die Sitzungen der Gemeinsamen Kommission der LAGEN und berichten über die Aktivitäten der LAGEN gegenüber dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur Niedersachsen.

(3) Die Sprecher\_innen werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Gemeinsame Kommission der LAGEN gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Zwei aufeinander folgende Amtszeiten sind möglich. Scheidet eine\_r der Sprecher\_innen vor Beendigung der jeweiligen Amtszeit aus, wird eine außerordentliche Sitzung der Gemeinsamen Kommission einberufen. Die dort anwesenden LAGEN-Mitglieder wählen dann mit einfacher Stimmenmehrheit eine kommissarische Vertretung für den Rest der verbleibenden Amtszeit.

(4) Die Sprecher\_innen können mit einfacher Mehrheit der Gemeinsamen Kommission abgewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen entsprechenden Antrag an die Gemeinsame Kommission stellen.

(5) Die Sprecher\_innen sind gegenüber der Gemeinsamen Kommission und der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeiten sowie über die Haushalts- und Finanzplanung rechenschaftspflichtig.

---

### **§ 5 Gemeinsame Kommission der LAGEN**

(1) Die Gemeinsame Kommission der LAGEN ist das hauptsächliche Arbeits- und Entscheidungsgremium der LAGEN. Sie trifft sich immer dann, wenn es die Geschäftslage erforderlich macht, aber mindestens einmal, möglichst zweimal pro Jahr. Die gemeinsame Kommission entwickelt Maßnahmen und Projekte gemäß der in der Präambel formulierten Ziele der LAGEN.

(2) Der Gemeinsamen Kommission der LAGEN gehören an: die beiden gewählten Sprecher\_innen der LAGEN, der\_die Koordinator\_in sowie die nicht durch die Sprecher\_innen vertretenen LAGEN-Mitgliedseinrichtungen (vgl. Anhang zur Geschäftsordnung).

(3) Alle zur Gemeinsamen Kommission der LAGEN gehörenden Mitglieder sind abstimmungsberechtigt. Jede der in der Gemeinsamen Kommission vertretenen Mitgliedseinrichtungen hat eine Stimme. Handelt es sich um Ortsfragen, zum Beispiel mit Bezug auf die Ausrichtung von LAGEN-Veranstaltungen oder den Sitz der Koordinationsstelle, hat jeder Hochschulstandort nur eine Stimme.

(4) Die LAGEN-Mitgliedseinrichtungen (vgl. Anhang zur Geschäftsordnung) entsenden eine\_n oder mehrere Vertreter\_innen zu den Sitzungen der Gemeinsamen Kommission von denen aber nur eine Person stimmberechtigt ist.

(5) Darüber hinaus kann ein Mitglied der LNHF (Landeskonferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter) als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Gemeinsamen Kommission teilnehmen.

(6) Die Gemeinsame Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten, die an sie herangetragen werden, einschließlich der Finanzplanung der Koordinationsstelle und der Anträge auf Mitgliedschaft (vgl. § 2). Die Gemeinsame Kommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der institutionellen Mitglieder präsent ist. Kann keine\_r der Vertreter\_innen an einer Sitzung teilnehmen, kann auch schriftlich, abgestimmt werden. Wenn eine reguläre Entscheidung nicht in der erforderlichen Zeit zustande gebracht werden kann, können Entscheidungen per schriftlichem Umlaufverfahren getroffen werden. Auch in diesem Fall muss die Hälfte der Mitgliedseinrichtungen abstimmen, damit ein Beschluss Gültigkeit erlangt.

(7) Die Gemeinsame Kommission kann die Einrichtung von Arbeitsgruppen beschließen und diese nach Erledigung ihrer Arbeitsaufgaben wieder auflösen (vgl. § 7).

(8) Die Gemeinsame Kommission kann die Änderung der Geschäftsordnung beschließen. Für eine entsprechende Änderung müssen mindestens zwei Drittel der Mitgliedseinrichtungen anwesend sein und ihre Stimme abgeben.

(9) Die Sitzungen der Gemeinsamen Kommission der LAGEN werden von dem\_der Koordinator\_in dokumentiert. Die Protokolle werden der Gemeinsamen Kommission zeitnah (in der Regel innerhalb einer Woche) zur Kenntnis gegeben. Die Mitglieder der Gemeinsamen Kommission sind verpflichtet, innerhalb eines festgelegten Zeitraums (in der Regel zwei Wochen) das Protokoll zu verabschieden und ggf. zu ergänzen oder zu berichtigen. Die in den Protokollen verabschiedeten Aufgaben und Beschlüsse sind als verbindlich anzusehen. Etwaige Änderungen sind der Gemeinsamen Kommission unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung der LAGEN**

(1) Die Mitgliederversammlung der LAGEN ist das Gremium aller LAGEN-Mitglieder. Sie tagt mindestens einmal im Jahr und dient dazu, die Mitglieder über die Arbeit der LAGEN zu informieren und über aktuelle Angelegenheiten zu beraten, sich zu vernetzen und gemeinsame Projekte und Aktivitäten zu entwickeln.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt vier Wochen vor dem Termin. Die von der Gemeinsamen Kommission verfasste Tagesordnung wird zwei Wochen vorher

versendet. Mitglieder können schriftlich Anträge zur Tagesordnung einreichen. Darüber hinaus können sie auch auf der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung anbringen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) Die Mitgliederversammlung kann der Gemeinsamen Kommission der LAGEN die Bildung von Arbeitsgruppen vorschlagen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann der Gemeinsamen Kommission der LAGEN den Ausschluss von Mitgliedern vorschlagen. Dies gilt für alle Formen der Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung kann zudem den Sprecher\_innen mit einfacher Mehrheit das Misstrauen aussprechen.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der Koordinationsstelle dokumentiert. Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zugestellt.

---

## **§ 7 Arbeitsgruppen**

(1) Die Gemeinsame Kommission der LAGEN kann die Einrichtung von Arbeitsgruppen beschließen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann der Gemeinsamen Kommission der LAGEN die Einrichtung von Arbeitsgruppen vorschlagen.

(3) Die Gemeinsame Kommission, insbesondere die Koordinationsstelle, begleitet und unterstützt die Arbeit der Arbeitsgruppen.

(4) Die Arbeitsgruppen ernennen ein Mitglied als Sprecher\_in, der\_die die Ergebnisse der Arbeitsgruppe dokumentiert und in der Gemeinsamen Kommission präsentiert.

(5) Die Gemeinsame Kommission kann die Auflösung einer Arbeitsgruppe nach Erledigung der jeweiligen Aufgaben beschließen.

---

## **§ 8 Koordinationsstelle**

(1) Die Koordinationsstelle ist der zentrale Geschäftssitz der LAGEN. Sie besteht aus den beiden Sprecher\_innen der LAGEN (vgl. § 4) sowie dem\_der Koordinator\_in. Sollten weitere Personalmittel durch die LAGEN eingeworben werden, kann die Koordinationsstelle entsprechend erweitert werden. Die Koordinationsstelle vertritt die LAGEN nach außen und fördert den Austausch und Kooperationen innerhalb des LAGEN-Netzwerks.

(2) Die Koordinationsstelle unterstützt die Arbeit der LAGEN-Sprecher\_innen und der Gemeinsamen Kommission vor allem durch Übernahme folgender Aufgaben: Information und Vernetzung der Mitglieder des LAGEN-Netzwerks; Entwicklung, Umsetzung und Pflege geeigneter Instrumente zur Öffentlichkeitsarbeit der LAGEN; Beratung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den niedersächsischen Frauen- und Geschlechterstudien; Entwicklung und Umsetzung geeigneter Instrumente zur Nachwuchsförderung in den Frauen- und Geschlechterstudien; Planung und Durchführung von Veranstaltungen (Workshops, Tagungen); Dokumentation der LAGEN-Aktivitäten und Vorbereitung von Evaluationen; Veröffentlichung von Ergebnissen der Frauen- und Geschlechterforschung.

(3) Die Koordinationsstelle lädt zu den Sitzungen der Gemeinsamen Kommission der LAGEN ein, dokumentiert deren Ergebnisse und gibt diese den Sitzungsteilnehmer\_innen und – bei öffentlichen Informationen – der LAGEN-Mitgliedsversammlung und dem erweiterten LAGEN-Netzwerk (Mailing-Liste) bekannt.

(4) Beim Wechsel der Sprecher\_innen behält die Koordinationsstelle alle unter Artikel 1 und 2 gelisteten Aufgaben und Zuständigkeiten. Dies schließt Nutzungsrechte (Datenbanken, Webpräsentationen, Fortschreibung von Veröffentlichungen) ein.

(5) Die Arbeit der Koordinationsstelle wird durch die Gemeinsame Kommission der LAGEN begleitet (vgl. § 5).

---

## **§ 9 Rechte und Pflichten von LAGEN-Mitgliedern**

### **(1) Rechte**

LAGEN-Mitglieder werden regelmäßig anhand verschiedener Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit über Aktivitäten in der niedersächsischen sowie der deutschsprachigen und internationalen Frauen- und Geschlechterforschung informiert.

LAGEN-Mitglieder erhalten die Möglichkeit, ihre eigenen Forschungs- und Lehraktivitäten sowie wissenschaftlichen Leistungen im Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung (Publikationen, Vorträge, eingeworbene Drittmittelprojekte) sichtbar werden zu lassen. Zu diesem Zweck erhalten sie die Möglichkeit zur Einrichtung eines persönlichen Profils auf der LAGEN-Website. Zusätzlich dazu können Mitteilungen in den LAGEN-Rundbrief und den LAGEN-Newsletter aufgenommen und verschickt werden.

Des Weiteren können LAGEN-Mitglieder vielfältige Möglichkeiten zur Vernetzung, z.B. im Rahmen der LAGEN-Jahreskonferenz, nutzen. Speziell für die Zielgruppe der Nachwuchswissenschaftler\_innen gibt es einen jährlich stattfindenden Doktorand\_innen-Tag. LAGEN-Mitglieder haben durch Mitarbeit in Gremien (Arbeitsgruppen) die Möglichkeit zur aktiven Mitbestimmung und Vertretung ihrer Interessen innerhalb der LAGEN.

LAGEN-Mitglieder, unabhängig davon, ob sie in Forschung, Lehre und/oder (Studiengang)Koordination tätig sind, haben das Recht auf eine wissenschaftspolitische Vertretung durch die LAGEN, wenn es um die Erhaltung und den Ausbau der Frauen- und Geschlechterforschung an ihren Einrichtungen geht.

### **(2) Pflichten**

Institutionelle Mitglieder informieren die Koordinationsstelle zeitnah über strukturelle Änderungen sowie über Änderungen in den Zuständigkeiten an ihren Einrichtungen. Diese Informationen werden von der Koordinationsstelle an Sprecher\_innen und an die Gemeinsame Kommission weitergeleitet. Individuelle Mitglieder informieren die Koordinationsstelle über Änderungen mit Bezug auf ihre institutionelle Zugehörigkeit und ihre Erreichbarkeit.

Mitglieder der LAGEN verpflichten sich zu Loyalität und Vertraulichkeit. Insbesondere interne Dokumente (Protokolle, Dokumententwürfe jedweder Art, Personalien) werden nicht außerhalb der jeweiligen LAGEN-Organen (vgl. § 3) weitergeleitet. Sollte ein LAGEN-Mitglied Anfragen seitens Journalist\_innen, Medienvertreter\_innen oder sonstigen Dritten erhalten, die unmittelbar die Arbeit der LAGEN betreffen und somit über die eigene genderbezogene

Forschung hinausweisen, ist das Vorgehen mit der Gemeinsamen Kommission im Sinne einer gemeinsamen wissenschaftspolitischen Interessensvertretung abzustimmen.

Mitglieder dürfen nicht ohne Auftrag der Gemeinsamen Kommission Verträge im Namen der LAGEN abschließen. Eine Beauftragung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen.

---

## **§ 10 Kommunikation**

Die Kommunikation der LAGEN mit ihren Mitgliedseinrichtungen und Mitgliedern kann je nach Situation per Brief oder in Textform (insbesondere auch per E-Mail) erfolgen. Mitteilungen an Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse versendet wurden.

---

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Hannover, 14. Mai 2014

# Anhang zur Geschäftsordnung der LAGEN Landesarbeitsgemeinschaft der Einrichtungen für Frauen- und Geschlechterforschung in Niedersachsen

Übersicht der LAGEN-Mitgliedseinrichtungen mit offiziellen Vertreter\_innen  
(alphabetisch nach Standorten gelistet, Stand: 8. Juli 2014)

## BRAUNSCHWEIG

### Braunschweiger Zentrum für Gender Studies

Pockelsstraße 11

38106 Braunschweig

Website: <http://www.genderzentrum.de/>

Kontakt:

LAGEN-Vertreterin: Juliette Wedl, [j.wedl@tu-braunschweig.de](mailto:j.wedl@tu-braunschweig.de)

LAGEN-Vertreterin: Prof. Dr. Bettina Wahrig, [b.wahrig@tu-braunschweig.de](mailto:b.wahrig@tu-braunschweig.de)

---

## GÖTTINGEN

### Göttinger Centrum für Geschlechterforschung (GCG)

Georg-August-Universität Göttingen

Platz der Göttinger Sieben 1

37073 Göttingen

Website: <https://www.uni-goettingen.de/de/480339.html>

Kontakt:

LAGEN-Vertreterin: Prof. Dr. Sabine Hess, [shess@uni-goettingen.de](mailto:shess@uni-goettingen.de)

LAGEN-Vertreterin: Dr. Jana Husmann, [jana.husmann@zentr.uni-goettingen.de](mailto:jana.husmann@zentr.uni-goettingen.de)

---

## HANNOVER

### Forschungszentrum Musik und Gender (fmg)

Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (HMTMH)

Seelhorststr. 3

30175 Hannover

Website: <http://www.fmg.hmtm-hannover.de/>

Kontakt:

stellvertretende Sprecherin der LAGEN: Prof. Dr. Susanne Rode-Breyermann,

[susanne.ode-breyermann@hmtm-hannover.de](mailto:susanne.ode-breyermann@hmtm-hannover.de)

LAGEN-Vertreter: Stefan Körner, [stefan.koerner@hmtm-hannover.de](mailto:stefan.koerner@hmtm-hannover.de)

## **gender\_archland – Forum für GenderKompetenz in Architektur Landschaft Planung**

Leibniz Universität Hannover  
Fakultät für Architektur und Landschaft  
Herrenhäuser Str. 8  
30419 Hannover  
Website: <http://www.gender-archland.uni-hannover.de/>

Kontakt:

LAGEN-Vertreterin: Prof. Dr. Tanja Mölders, [t.moelders@archland.uni-hannover.de](mailto:t.moelders@archland.uni-hannover.de)  
stellvertretende LAGEN-Vertreterin: Dipl.-Ing. Kirsten Aleth,  
[gender@archland.uni-hannover.de](mailto:gender@archland.uni-hannover.de)

---

## **Kompetenzzentrum für geschlechtersensible Medizin an der MHH**

Medizinische Hochschule Hannover  
Gleichstellungsbüro – OE 0013  
Carl-Neuberg-Straße 1  
30625 Hannover  
Website: [http://www.mh-hannover.de/kompetenzzentrum\\_geschlechtersen.html](http://www.mh-hannover.de/kompetenzzentrum_geschlechtersen.html)

Kontakt:

LAGEN-Vertreterin: Dr. Bärbel Miemietz, [miemietz.baerbel@mh-hannover.de](mailto:miemietz.baerbel@mh-hannover.de)

---

## **HILDESHEIM**

### **Zentrum für Interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterstudien – ZIF**

Universität Hildesheim  
Bühler Campus, LN 312 Lüneburger Straße 3  
31141 Hildesheim

Kontakt:

LAGEN-Vertreterin: Dr. Tanja Schwan, [schwan@uni-hildesheim.de](mailto:schwan@uni-hildesheim.de)

---

## **OLDENBURG**

### **ZFG - Zentrum für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung**

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
26111 Oldenburg  
Website: <http://www.uni-oldenburg.de/zfg/>

Kontakt:

LAGEN-Vertreterin: Dr. Sylvia Pritsch, [sylvia.pritsch@uni-oldenburg.de](mailto:sylvia.pritsch@uni-oldenburg.de)  
LAGEN-Vertreterin: Prof. Dr. Melanie Unseld, [melanie.unseld@uni-oldenburg.de](mailto:melanie.unseld@uni-oldenburg.de)

## **VECHTA**

### **Netzwerk „Gender Studies“ an der Universität Vechta**

Universität Vechta

Driverstraße 22

49377 Vechta

Website: <http://www.uni-vechta.de/forschung/gender/>

Kontakt:

Sprecherin der LAGEN: Prof. Dr. Corinna Onnen, [corinna.onnen@uni-vechta.de](mailto:corinna.onnen@uni-vechta.de)

LAGEN-Vertreterin: Dr. Sabine Bohne, [sabine.bohne@uni-vechta.de](mailto:sabine.bohne@uni-vechta.de)